

## A.3.16. Schwyz

Im Kanton Schwyz besteht von 1990 bis 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung. 1997 scheidet, nach acht Jahren Vorarbeit, die Schaffung einer Fachstelle an Exekutive und Legislative.

### Anläufe

Am 25.8.1989 reichen Hedy Jäger, Elisabeth Meyerhans, Frederike Schilter und Hedy Ulrich ein Postulat zur Schaffung einer Stelle für die Gleichstellung von Frau und Mann ein [GK SZ, 1994, 7]. Die kantonale Legislative (Kantonsrat) erklärt das Postulat am 25.10.1990 für erheblich, sodass eine Kommission für die Ausarbeitung eines schwyzerischen Modells eingesetzt werden kann [GK SZ, 1994, 65, 7]. Die kantonale Exekutive (Regierungsrat) beschliesst am 29.10.1991 eine verwaltungsunabhängige Kommission einzusetzen [GK SZ, 1994, 7]. Im Mai 1992 nimmt die Kommission zur Gleichstellung von Frau und Mann ihre Arbeit auf. Aufgaben sind, neben dem Bezeichnen von rechtlichen Ungleichheiten und Hürden, das Aufzeigen von geeigneten Massnahmen und organisatorischen Vorkehrungen [GK SZ, 1994, 8]. Im August 1993 wird ein Zwischenbericht erstellt [GK SZ, 1994, 8][Rüegg, 1993, 115]. Im Schlussbericht vom März 1994 beantragt die Kommission der kantonalen Exekutive unter anderem ein Büro und eine Kommission versuchsweise auf vier Jahre einzuführen und der Legislative einen entsprechenden Finanzierungsantrag vorzulegen [GK SZ, 1994, 65].<sup>235</sup> 1994 wird eine Kommission gegründet um die Umsetzung des Schlussberichtes zur kantonalen Gleichstellungssituation zu prüfen und unter anderem die kantonale Exekutive zu beraten [Zumbrunn, 1996, 43].

Die Exekutive will 1995 keinen eigenen kantonalen Erlass für Umsetzung des GIG schaffen, sondern die Ausführungsbestimmungen in bestehende Erlasse einfügen [Steinmann, 1.9.1995].

Die Frauensession vom 28.3.1996 verabschiedet mit starker Mehrheit eine Resolution, die ein Gleichstellungsbüro und eine beratende Kommission fordert. Das Büro soll 150 Stellenprozent umfassen und zudem über ein Budget von 40'000 Franken verfügen [Resolution SZ, 1996, 1].

Die 1996 neugewählte Schwyzer Exekutive wird am 1.7.1996 entscheiden, ob und in welcher Form die Kommission weiterbestehen wird [Zumbrunn, 1996, 43][BFS, 2007].<sup>236</sup> Am 8.5.1996 verabschiedet die Legislative die "Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann", welche auf den 1.7.1996 in Kraft tritt und das Schlichtungsverfahren regelt. Ein Gleichstellungsbüro wird 1997 von Exekutive und Legislative abgelehnt, trotz prominenter Abwahl von Frauen und einem ausgewiesenen Nachholbedarf [mj, 3.8.1999].

### Kommission

Am 10.9.1997 ändert die Legislative die Einführungsverordnung auf den heute gültigen Namen "Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann" und fügt die rechtlichen Grundlagen für die kantonale Gleichstellungskommission ein [GKL SZ, 1997][GKL SZ, 1996]. Nach § 1 kann diese Verordnung weitere Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung enthalten [GKL SZ, 1996, § 1].<sup>237</sup> Die Kommission kann jährlich maximal 50'000 Franken selbstständig ausgeben und "kann mit Förderungsbeiträgen Programme und Tätigkeiten unterstützen, die neuartig sind und vom Bund nicht unterstützt werden." [GKL SZ, 1996, §15-16]. Die geänderte Verordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft [GKL SZ, 1997]. Am 17.2.1998 setzt die Exekutive die neue

<sup>235</sup>Veranschlagt werden 200 Stellenprozent [GK SZ, 1994, 61].

<sup>236</sup>Seither hat es keine Frau mehr in der kantonalen Exekutive [BFS, 2007].

<sup>237</sup>Es wäre relativ einfach möglich neben der Kommission eine Fachstelle in dieser Verordnung zu verankern.

Gleichstellungskommission ein, die am 17.3.1998 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommt [GK SZ, 1999a][GK SZ, 1999b, 1].<sup>238</sup>

Die Homepage der Kommission für Gleichstellung des Kantons Schwyz ist seit Anfang 1999 online [GK SZ, 1999a]. Die Gleichstellungskommission Schwyz verfügt 2000 über ein Budget von 50'000 Franken jährlich [Kuhn, 2][EBG, 2002, 17]. Die Gleichstellungskommission Schwyz denkt 2002 über den Zusammenschluss mit weiteren Innerschweizer Kantonen nach. Für Uri ist ein Zusammenschluss zum diesem Zeitpunkt kein Thema [Walker-Walker und Russi, 2003, 4]. Es existiert ein Austausch zwischen den Präsidentinnen der fünf Innerschweizer Gleichstellungskommissionen: Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug und Uri [Walker-Walker und Russi, 2003, 4].

### Weitere rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung von Schwyz enthält das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot und ist über den Untersuchungszeitraum hinaus unverändert gültig.<sup>239</sup>

#### “§ 4

*Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen gleiche staatsbürgerliche Rechte.*  
[Verfassung Schwyz, 1898].

Die von der kantonalen Legislative verabschiedete Organisationsverordnung und die beiden von der kantonalen Exekutive verabschiedeten Verordnungen über die Organisation der Exekutive und über Aufgaben und Gliederung des Regierungsrates enthalten keine Bestimmungen zur Gleichstellung [GKL SZ, 1986][KR SZ, 1992][KR SZ, 1987].

In einigen Verordnungen und Gesetzen wird im Untersuchungszeitraum ein Passus eingeführt, der sich auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männer bezieht.

### Momentaufnahme 2005

Eine Antwort der kantonalen Exekutive auf eine Interpellation 2005 zeigt ein geringes Bewusstsein für die tiefe, strukturelle Ungleichstellung von Frauen und Männer im Kanton Schwyz [KE SZ, 2005].<sup>240</sup>

## Quellen

BFS, 2007: Kantonale Regierungswahlen 1980 - 2007: Mandatsverteilung nach Parteien und Geschlecht. T 17.2.4.4. Wahlen berücksichtigt bis zum 15. April 2007. Werner Seitz und Madeleine Schneider (Hrsg.). Statistisches Lexikon der Schweiz (BFS); Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, <http://www.bfs.admin.ch>.

EBG, 1998: 1000 Adressen für Frauen in der Schweiz. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), EDMZ, Bern.

<sup>238</sup>1998 ist die Kommission in Schwyz noch im Aufbau [EBG, 1998, 20].

<sup>239</sup>“Keine explizite Verankerung Gleichstellungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot.” [EBG, 2002, 10].

<sup>240</sup>Anmerkung der Autorin: Aus der wissenschaftlichen Situationsanalyse von 1988 bis 1990 auf die gleichstellungspolitische Situation in der kantonalen Verwaltung im Jahr 2005 zu schliessen ist eine Sache. Hingegen, ohne aktuelle Untersuchungen die “Chancengleichheit heute als gut” zu beurteilen, ist mindestens unredlich.

## Quellen

- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw\_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- GK SZ, 1994: Schlussbericht zur Gleichstellungssituation im Kanton Schwyz. März 1994. Kommission zur Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Schwyz (KGFM), Schwyz.
- GK SZ, 1999a: Informationsbroschüre der Gleichstellungskommission des Kantons Schwyz 1998/2000. Gleichstellungskommission des Kantons Schwyz, Schwyz.
- GK SZ, 1999b: Tätigkeitsbericht 1998. Gleichstellungskommission des Kantons Schwyz. [http://www.gksz.ch/wir\\_uber\\_uns.htm](http://www.gksz.ch/wir_uber_uns.htm), Wilen.
- GKL SZ, 1986: Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986. Kantonsparlament Schwyz. In: *Systematischen Gesetzsammlung Kanton Schwyz SRSZ 143.110*, aktuelle Version. In Kraft seit 1.1.1987.
- GKL SZ, 1996: Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 8. Mai 1996. Kantonsparlament Schwyz. In: *Systematischen Gesetzsammlung Kanton Schwyz SRSZ 140.310*, aktuelle Version.
- GKL SZ, 1997: änderung vom 10. September 1997 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Kantonsparlament Schwyz. In: *fortlaufenden Gesetzsammlung Kanton Schwyz(GS) 1997 9710*, heutige "Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 8. Mai 1996". In Kraft seit 1.1.1998.
- KE SZ, 2005: Regierungsratsbeschluss Nr. 1134/2005 6.9.2005. Kantonsregierung Schwyz, Schwyz, chancengleichheit für Männer und Frauen im Kanton Schwyz. Beantwortung der Interpellation I 20/05 eingereicht am 29.6.2005 von Kantonsrätin Karin Schwiter und Mitunterzeichnerinnen.
- KR SZ, 1987: Geschäftsordnung für den Regierungsrat (Vom 7. Januar 1987). Kantonsregierung Schwyz. In: *Systematischen Gesetzsammlung Kanton Schwyz SRSZ 143.112*, aktuelle Version. In Kraft seit 16.1.1987.
- KR SZ, 1992: Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei (Vom 16. Juni 1992). Kantonsregierung Schwyz. In: *Systematischen Gesetzsammlung Kanton Schwyz SRSZ 143.111*, aktuelle Version. In Kraft seit 1.7.1992.
- Kuhn, Michale: Frauenjubiläen. "Die Revolution muss weitergehen". Ausgabe vom Freitag, 15. Juni 2001. In: *Neue Luzerner Zeitung online*, 1–2.
- mjm: 3.8.1999. In: *Neue Zürcher Zeitung*, S. 11.
- Resolution SZ, 1996: Resolution Modell 1 Gleichstellungsbüro und beratende Kommission für Kt. Schwyz. Frauensession vom 28.3.1996 im Kanton Schwyz, Vera Inderbitzin, Brunnen, nicht rausgeben, FFG BL.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- Steinmann, Werner: 1.9.1995. Kasten. In: *Luzerner Zeitung. Zentralschweizer Tageszeitung*, (Nr. 201): S. 23.

## Quellen

- Verfassung Schwyz, 1898: Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898.  
In: *Systematischen Gesetzsammlung Kanton Schwyz SRSZ 100.000*, aktuelle Version.
- Walker-Walker, Theres und Russi, Annalise, 2003: Tätigkeitsbericht 2002. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Kanton Uri, Flüelen.
- Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.